

832.1

Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (Änderung)

(vom 10. Dezember 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 6. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 unverändert.

Die Bestimmungen über die Prämienverbilligung werden durch die Sozialversicherungsanstalt vollzogen, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich längstens bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz durch die Stadt selbst.

§ 9 Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatschreiber:

Husi